MITGLIEDS-NACHWEIS

| Ortsverein: | |
|----------------------|----------------|
| Wohnung: | |
| Angemeldet am | Abgemeldet am |
| (Stempel) | (Stempel) |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) |
| Ortsverein: Wohnung: | |
| Angemeldet am | Abgemeldet am |
| (Stempel) | (Stempel) |
| (Unterschrift) | (Unterschrift) |

Satzung

der

Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Kreis Lübeck - Unterbezirk VI

Beschlossen auf der Generalmitgliederversammlung am 23. Februar 1959.

Veränderungen wurden auf folgenden Parteitagen vorgenommen:

Travemünde 16. 10. 1960 § 7 Schlutup 17. 3. 1963 §§ 7, 9

§ 1 Bereich des Kreises Lübeck (Unterbezirk VI)

Die im Gebiet der Hansestadt Lübeck ansässigen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands bilden den Kreis Lübeck.

§ 2 Mitgliedsaufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in der Hansestadt Lübeck entscheidet der Kreisvorstand nach Anhören des zuständigen Distriktsvorsitzenden.

§ 3 Gliederung des Kreises

Der Kreis gliedert sich in Distrikte. Der Kreisvorstand bestimmt nach Anhören der beteiligten Distrikte ihre Grenzen.

§ 4 Organe des Kreises sind:

Der Kreisparteitag, der Kreisvorstand, der Parteirat, die Kontrollkommission, die Revisoren.

§ 5 Der Kreisparteitag

- I. Der Kreisparteitag ist die oberste Vertretung des Kreises. Er setzt sich zusammen:
 - a) Aus den Delegierten, die in den Distriktsversammlungen zu jedem Kreisparteitag zu wählen sind (auf je 25 Mitglieder einen Delegierten, mindestens fünf je Distrikt), den Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Kontrollkommission und aus den Revisoren.
 - b) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil:
 - 1. der Geschäftsführer des Unterbezirks.

- die SPD-Mitglieder des Land- und Bundestages sowie der Vorstand der Bürgerschaftsfraktion,
- die vom Kreisvorstand bestellten Referenten sowie eine vom Kreisvorstand zu bestimmende Zahl von Gastdelegierten, die von den Distrikten zu wählen sind.
- c) Aus den vom Kreisvorstand geladenen Gästen.
- II. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet alljährlich im 1. Quartal statt.

Ein außerordentlicher Kreisparteitag findet statt:

- a) auf Beschluß des Kreisvorstandes,
- b) auf einstimmigen Beschluß der Kontrollkommission oder
- auf Antrag von mindestens einem Viertel der Distrikte unter Angabe des Beratungsgegenstandes.

Er ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Anträge der Gliederungen des Kreises, die auf dem Kreisparteitag behandelt werden sollen, müssen dem Kreisvorstand 3 Wochen vor der Durchführung des Kreisparteitages zugeleitet werden.

Anträge, die auf dem Kreisparteitag gestellt werden und zur Behandlung kommen sollen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten.

Die Tagesordnung und die Anträge für die ordentlichen Kreisparteitage müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Kreisparteitages bekanntgegeben werden.

Für Tagesordnung und Anträge der außerordentlichen Kreisparteitage sollen möglichst die gleichen Fristen gelten.

- III. Zu den Zuständigkeiten eines Kreisparteitages gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - 1. des Kreisvorstandes,
 - 2. des Kassierers und der Revisoren,
 - 3. der Bürgerschaftsfraktion,
 - 4. der Kontrollkommission.
 - b) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - c) Die Wahlen
 - 1. des Kreisvorstandes,
 - 2. der Kontrollkommission,
 - 3. der Revisoren,
 - 4. der Delegierten zu den Landes- und Bundesparteitagen.
 - d) Die Aufstellung der Kandidaten

zu den Wahlen der Gebietskörperschaften richtet sich nach § 6 der Landessatzung und erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes im Einvernehmen mit den Distrikten.

Die Beschlüsse des Kreisparteitages, ausgenommen Satzungsänderungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Der Kreisvorstand

besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden und

elf Beisitzern.

Sie sind durch den Kreisparteitag für 2 Jahre zu wählen. Dem Kreisvorstand müssen mindestens zwei Frauen angehören. Der 1. und 2. Vorsitzende werden in je einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Geschäfte des Kreises führt der Kreisvorstand. Er verfügt über die Mittel nach den Satzungen der Partei.

Er führt und lenkt die Bildungs-, Propaganda- und Organisationsarbeit im Kreise. Er ist für die politische Haltung der Kreisorganisation und ihrer Vertreter in den öffentlichen Körperschaften dem Kreisparteitag und der Gesamtpartei gegenüber verantwortlich.

Bei allen parlamentarischen Wahlen liegt die Wahlleitung beim Kreisvorstand. Er trägt die Verantwortung für das Sekretariat sowie für die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften, für den Geschäftsführer des Unterbezirks jedoch nur im Rahmen des § 5, Abs. 4 der Landessatzung.

§ 7 Der Parteirat

besteht aus:

- 1. den Distriktsvorsitzenden,
- 2. dem Vorstand der Frauengruppe,
- 3. den Frauenleiterinnen,
- 4. dem Arbeitsausschuß der Jungsozialisten,
- 5. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- 6. den Mitgliedern der Bürgerschaftsfraktion,
- den Land- und Bundestagsabgeordneten des Kreises Lübeck,
- 8. den Mitgliedern des Senats,
- 9. dem Geschäftsführer des Unterbezirks.

Bei der Wahl von Vorsitzenden der Gremien 1–5 in den Kreisvorstand oder in die Kontrollkommission gilt diese Bestimmung für die Stellvertreter.

Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kontrollkommission dürfen dem Parteirat nicht angehören.

Für die Leitung der Sitzungen wählt der Parteirat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für 2 Jahre. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist zu den Sitzungen des Kreisvorstandes einzuladen. Der Parteirat wird durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muß vierteljährlich zusammentreten. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder muß eine außer-

ordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag muß begründet sein. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Parteirates in der Regel spätestens 5 Tage vor der

Sitzung zugehen.

Der Parteirat berät gemeinsam mit dem Kreisvorstand und der Kontrollkommission vor der Entscheidung über wichtige politische, kommunalpolitische und organisatorische Fragen und gibt durch Beschluß seine Stellungnahme ab.

Veränderungen in der Bürgerschaftsfraktion und im Senat sind nach Anhören der Fraktion vorher im Parteirat durch den Kreisvorstand zur Beratung zu stellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Kreisvorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Distrikte dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§ 9 Die Kontrollkommission

wird für 2 Jahre gewählt und hat die Aufgabe, die Arbeit des Kreises zu kontrollieren und Beschwerden zu bearbeiten sowie als Berufungsinstanz für Beschwerden über den Kreisvorstand tätig zu werden.

Sie besteht aus 7 Mitgliedern und wählt ihren Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Kreisvorstandes und Angestellte der Partei sind für die Kontrollkommission nicht wählbar. Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Kreisvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Die Revisoren

werden auf dem Kreisparteitag für zwei Jahre gewählt. ihre Zahl beträgt drei. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal im Quartal Kassenrevisionen durchzufüh-

ren, dazu mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Kassenrevision.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Der Distrikt

Jeder Distrikt wählt alle zwei Jahre auf seiner Jahresversammlung einen Vorstand.

Er soll aus:

- a) dem Distriktsvorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) der Frauenleiterin,
- d) dem Kulturfunktionär und
- e) dem Propagandafunktionär

bestehen.

Jedes Mitglied soll möglichst dem für seinen Wohnsitz zuständigen Distrikt angehören.

Distriktsversammlungen sollen monatlich mindestens einmal stattfinden. Die Durchführung von Veranstaltungen und die Vermittlung von Rednern erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Sekretariat.

§ 12 Veröffentlichungen

des Kreisvorstandes erfolgen im "Lübecker Morgen".

§ 13 Satzungsänderungen

werden auf einem Kreisparteitag nach Beratung im Parteirat mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 14 Diese Satzung

tritt mit dem 1. März 1959 in Kraft.

Lübeck, den 23. Februar 1959.

Der Kreisvorstand

August Heine Werner Kock Hans Oldorf